

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter A10/8: Martin Bauer

BerichterstatteIn: ..... *AK TOPF* .....

GZ: A 10/8 - 033600/2006/0023

Graz, 19. Oktober 2017

Betreff: Verkehrskonzept LKH, Umbau Kreuzung Leonhardplatz,  
Vertrag mit dem Land Steiermark, Holding Graz Wasserwirtschaft und KAGES

## Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß

Statut der Landeshauptstadt Graz

§ 45 Abs 2 Zif. 7, 10, 18, § 90 Abs.4 und § 95 Abs. 1

### 1. Allgemeines:

Im Jahr 2011 wurde die Umsetzung des Verkehrskonzeptes LKH-Quadrant in Form eines Mobilitätsvertrages zwischen Stadt Graz, Land Steiermark, KAGES und MUG vertraglich vereinbart. In diesem Mobilitätsvertrag wurde die detaillierte Umsetzung einer Maßnahmenliste mit Verantwortlichkeiten, Zeitbezug und Bezug zur Errichtung der zusätzlichen Nutzungen von KAGES und MUG festgelegt. Zur Kontrolle der Umsetzung und zur Unterstützung des Projektmanagements ist im Mobilitätsvertrag eine laufende Evaluierung der Maßnahmen vereinbart. Das Verkehrskonzept LKH-Quadrant und der unterzeichnete Mobilitätsvertrag 2011 stellen ein beispielhaftes Modellprojekt für eine in die Zukunft gerichtete Stadt- und Verkehrsplanung dar. Zur Sicherung der zeitgerechten Umsetzung der Maßnahmen und zur laufenden Weiterentwicklung ist ein begleitender Evaluierungsprozess für die über 10 Jahre laufende Umsetzung vorgesehen. Insgesamt wurden 53 Einzelmaßnahmen festgeschrieben, die entsprechend des Mobilitätsvertrags auf ihre Zeitplanung sowie Verantwortlichkeiten für die Umsetzung evaluiert werden (siehe auch Verkehrskonzept LKH, Evaluierungsbericht vom 12. Mai 2016, GZ: A 10/8 – 033600/2006/0016).

### 2. Maßnahmen:

Schon im Mobilitätsvertrag wurde der Umbau Kreuzung Leonhardplatz mit folgenden Einzelmaßnahmen festgeschrieben. Dies waren:

- Ausbau des Busfahrstreifens in der Hilmteichstraße (ÖV3A) und den damit verbundenen Grundstücksabtretungen (ÖV11),
- Ausbau der Bushaltestellen (beide Fahrtrichtungen für die Regionalbusse und die städtischen Buslinien 41 und 58) im Bereich des Leonhardplatzes (ÖV9),
- Verbesserung und Neukonzeption der Geh- und Radwege im Bereich des Leonhardplatzes (FR1), inkl. eines Geh- und Radweges in Verbindung mit dem neuen Hauptzugang zur Chirurgie und der Verbesserung der Radwegquerung von der Schanzelgasse nach Osten,
- Neugestaltung des Leonhardplatzes für den Kfz-Verkehr (MIV2).

### 3. Finanzierung der Maßnahmen:

Die Gesamtkosten für den Umbau der Kreuzung Leonhardplatz betragen € 1.610.000,-. Davon wäre von der Stadt Graz der Kostenanteil von

**€ 560.000,-**

zu tragen. Die finanzielle Bedeckung dieser Maßnahme für den Zeitraum 2017/2018 erfolgt durch den Gemeinderatsbeschluss GZ A 8 – 22244/2017/0019 am 19. Oktober 2017. Es ist daher beabsichtigt, einen Vertrag mit dem Land Steiermark, der Holding Graz Wasserwirtschaft und der KAGES betreffend die Neugestaltung und des Umbaus der Kreuzung Leonhardplatz abzuschließen.

#### Anhang:

- Entwurf Vertrag mit dem mit dem Land Steiermark, Holding Graz Wasserwirtschaft und KAGES betreffend den Umbau der Kreuzung Leonhardplatz

Der Ausschuss für Verkehr stellt daher gemäß § 45 Abt. 2, Pkt. 7, 10 und 18 in Verbindung mit § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

### Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der gegenständliche Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Abschluss des beiliegenden Vertrages mit dem Land Steiermark, der Holding Graz Wasserwirtschaft und der KAGES betreffend den Umbau der Kreuzung Leonhardplatz wird genehmigt.

Der Bearbeiter der  
Abteilung für Verkehrsplanung:

Martin Bauer  
(elektronisch gefertigt)

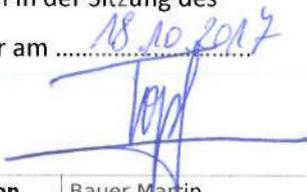
Der Abteilungsvorstand der  
Abteilung für Verkehrsplanung:  
Dipl.-Ing. Martin Kroißbrunner  
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:  
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle  
(elektronisch gefertigt)

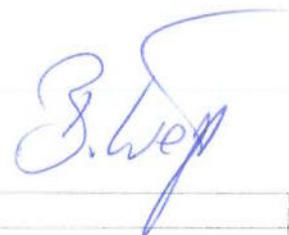
Die Stadtsenatsreferentin  
für die Abteilung Verkehrsplanung:  
Elke Kahr  
(elektronisch gefertigt)

*Einmütig angenommen*  
Zur Kenntnis genommen in der Sitzung des  
Ausschusses für Verkehr am *18.10.2017*

Der/die Vorsitzende:



Der/die Schriftführerin



	<b>Signiert von</b>	Bauer Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Bauer Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-10-06T09:08:27+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

Stadtsenats- bzw. Ausschussantrag  
wurde in der heutigen öffentlichen -  
~~öffentlichen~~ - GR.-Sitzung  
*einmütig*..... angenommen  
Graz, am *19.10.17*

Der Schriftführer 

	<b>Signiert von</b>	Kroißenbrunner Martin
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-10-09T08:48:20+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-10-10T09:43:59+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kahr Elke
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2017-10-10T19:59:53+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land  
Steiermark

Abteilung 16

→ Verkehr und  
Landeshochbau

GZ: ABT16-11491/2017

# VERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Land Steiermark**  
und

**Stadt Graz**  
und

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

**Stadt Graz** vertreten durch die  
**Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH.**  
**Spartenbereich Wasserwirtschaft**  
und

**Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.**  
und

**Krankenanstalten Immobiliengesellschaft m.b.H.**

Über die Errichtung, Durchführung und die Erhaltung von Nebenanlagen und straßenbegleitenden Maßnahmen an der Landestraße L398, Hilmteichstraße, Abschnitt „Kreuzung Leonhardplatz“, km 0,000 – 0,229

## A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### I. Vertragspartner

Vertragspartner sind

das Land Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16,  
Stempfergasse 7, 8010 Graz,  
im Folgenden kurz **Land** genannt und

die Stadt Graz Rathaus, 8010 Graz  
im Folgenden kurz **Stadt** genannt und

die Stadt Graz vertreten durch die  
Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Stadt Graz – Abwasser. Rathaus, 8010 Graz  
per Adresse

Holding Graz, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz  
im Folgenden kurz **Stadt – HG** genannt und

die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.,  
Stiftingtalstraße 4-6, 8010 Graz,  
im Folgenden kurz **KAGES** genannt und

die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft m.b.H.,  
Stiftingtalstraße 4-6, 8010 Graz,  
im Folgenden kurz **KIG** genannt

## II. Gliederung

Dieser Vertrag gliedert sich in folgende Abschnitte:

- A) Allgemeine Vertragsbestimmungen
- B) Errichtung
- C) Finanzierung
- D) Übernahme und Erhaltung
- E) Schlussbestimmungen

## III. Vertragsgegenstand

1) Gegenstand dieses Vertrages ist:

a) Die Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens „Kreuzung Leonhardplatz“ von km 0,000 bis km 0,229 auf der L 398, Hilmteichstraße nach dem Projekt der IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044Graz, vom März 2017 mit der Projekts-GZ: ABT16-11491/2017.

b) Die Durchführung und Finanzierung straßenbegleitender Maßnahmen:

- Beschilderung,
- Markierung,
- Leiteinrichtungen
- Beleuchtung
- Landschaftsbaumaßnahmen
- Endvermessung und Verbücherung
- Prüfkosten

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

c) die Errichtung und Finanzierung eines Rückhaltebeckens/Stauraumkanals

d) Der Umbau und die Adaptierung der bestehenden Verkehrslichtsignalanlage (VLSA).

e) Die Übernahme und Erhaltung der in lit a) bis d) angeführten Vorhaben.

2) Das unter Absatz 1) lit.a) bis d) angeführte Bauvorhaben „Kreuzung Leonhardplatz“ beinhaltet insbesondere:

- Verbreiterung der L 398, Hilmteichstraße ab dem Projektbeginn auf Höhe Hilmteichstraße 13 zur Errichtung einer durchgehenden Busspur ab Hilmteichstraße 7 in Fahrtrichtung Innenstadt sowie ein Fahrstreifen in Richtung Hilmteich
- Neugestaltung der beiden Haltestellenbereiche für städtische und regionale Buslinien
- Anpassung bzw. Neuerrichtung von Gehsteigabschnitten beidseits der Landesstraße
- Errichtung von diversen Radwegverbindungen; unter anderem Verbesserung der Radwegführung von der und in die Innenstadt zum LKH-Klinikum über die Schanzelgasse
- Neuerrichtung und Neuprogrammierung der Verkehrslichtsignalanlage
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- Errichtung eines Stauraumkanals (Retentionsbecken)
- Diverse Leitungsum- bzw. Leitungsverlegungen
- Adaptierung des Kreuzungsbereiches Leonhardplatz zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit (vom Hilmteich kommend künftig zwei Linksabbiegespuren Richtung Ries)
- Sanierung der Fahrbahn

3) Die Vertragspartner kommen überein, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Ausleuchtung dieses Abschnittes nach dem Projekt der Energie Graz durchzuführen ist.

4) Es wird festgestellt, dass das/die in Abs. 1) lit a),bis d) angeführten Projekt/e einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Änderungen zu diesen Projekten bedürfen des beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmens; davon ausgenommen sind Projektänderungen, die

- sich auf Grund der durchzuführenden Behördenverfahren ergeben,
- geringfügig sind
- sich auf Maßnahmen beziehen, bei denen keine Kostenaufteilung gemäß IX und X durch die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG vorgesehen ist.

## B. ERRICHTUNG

### IV. Umfang der Maßnahmen für das Bauvorhaben

- 1) Die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens gemäß III Abs. 1) lit a) und c umfasst die Detailplanung einschließlich aller für Behördenverfahren erforderlichen Einreichunterlagen, Grundeinlöse, Ausschreibung und Bauvergabe, Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnung.
- 2) Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in C IX und X keine Beitragsleistung der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG vorgesehen ist.

### V. Straßenbegleitende Maßnahmen

- 1) Die Errichtung gemäß III Abs. 1) lit b) umfasst die Projektierung und Ausführung der Beschilderung, Markierung, Beleuchtung, Leiteinrichtungen sowie Prüfkosten.
- 2) Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land (Landstraßenverwaltung) oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in C IX und X keine Beitragsleistung der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG vorgesehen ist.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses

### VI. Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)

- 1) Die Errichtung gemäß III Abs. 1) lit d umfasst die Projektierung und Ausführung/Adaptierung der VLSA am Leonhardplatz.
- 2) Die in Abs. 1) angeführten Maßnahmen werden durch das Land oder vom Land beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt das Land, sofern in Art. C keine Beitragsleistung der Stadt vorgesehen ist.

### VII. Behördliche Genehmigungen

- 1) Das Land Steiermark holt die erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein.
- 2) Festgehalten wird, dass für das gegenständliche Projekt jedenfalls Genehmigungen nach dem Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idgF. (sowie der StVO) erforderlich sind.
- 3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Auflagen aus den Behördenbescheiden einzuhalten.

## C. FINANZIERUNG

### VIII. Kosten

- 1) Die Kosten für das Gesamtbauvorhaben laut IX und X werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

**EURO 1.680.000,- inkl. USt.**

(ohne Anteile von Leitungsträgern)

geschätzt.

Die von den vier Vertragspartnern zu tragenden Projektkosten werden zur Zeit des Vertragsabschlusses wie folgt geschätzt:

**Land: € 780.000,- inkl. USt.**

**Stadt: € 560.000,- inkl. USt.**

**Stadt - HG: € 210.000,- inkl. USt.**

**KAGES/KIG: € 130.000,- inkl. USt.**

- 2) Die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG verpflichtet sich Steigerungen im Zuge der Baudurchführung des von ihr/ihm zu übernehmenden Anteiles gemäß Abs.1) bis zu einem Ausmaß von 20 % der angeführten Kosten als verbindlich zu akzeptieren.
- 3) Bei Kostensteigerungen über 20% des von der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG zu übernehmenden Anteiles gemäß Abs 1) ist zwischen den Vertragspartnern das schriftliche Einvernehmen herzustellen.
- 4) Die Vertragspartner kommen überein, dass die Höhe der tatsächlichen Beitragsleistungen der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG mit den jeweiligen Endabrechnungen festgestellt und abgerechnet wird.

### IX. Kostenaufteilung für Baumaßnahmen

Die Kosten für die Errichtung der unter III. Abs. 1) lit a) angeführten Baumaßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

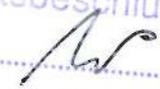
Bauvorhaben	Stadt	Land	KAGES/ KIG	Stadt HGWW
2 Fahrstreifen auf der L398, Hilmteichstraße	-	100%	-	-
Restliche Fahrstreifen / Verbreiterungsbereiche auf der L398, Hilmteichstraße	50%	50%	-	-
Busfahrstreifen	50%	50%	-	-
Bushaltestellen	50%	50%	-	-
Geh- und Radverkehrsanlagen	50%	50%	-	-
Stauraumkanal Stadt - HG	13,75%	13,75%	27,5%	45%

Die Aufteilung der Kosten für den Stauraum Kanal erfolgt, nach benötigten, anteiligen Speichervolumen (rund 140 m<sup>3</sup>).

Anteil LAND/Stadt 40/140stel

Anteil Stadt – HG 60/140stel

Anteil KAGES/KIG 40 /140stel

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

Für die Einleitung von Oberflächenwässern aus anliegenden Grundstücken in die Straßenentwässerung wird auf das Landes-Straßenverwaltungsgesetz § 26 (2) verwiesen.

## X. Kostenaufteilung für straßenbegleitende Maßnahmen

Die Kosten für die Errichtung der unter III. Abs. 1) lit b) angeführten Maßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

Maßnahmen	Stadt	Land	KAGES/ KIG	Stadt HG
Beleuchtung	Laut allgemeinen Übereinkommen <i>Land – Stadt</i>		-	-

**Die Errichtung von Beleuchtungsanlagen an Landesstraßen bedarf der Zustimmung der Landesstraßenverwaltung und ist nachweislich normgerecht zu planen und auszuführen.**

Die Stadt ist verpflichtet, die Beleuchtungsanlagen und alle damit zusammenhängenden Teile und Anlagen auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu warten, instand zu halten und so zu betreiben, dass sie den Zweck – Verbesserung der Sichtverhältnisse in den Nachtstunden und Erhöhung der Verkehrssicherheit erfüllen.

Sonstige Maßnahmen	Stadt	Land	KAGES/ KIG	Stadt HG
Verkehrszeichen nach StVO	-	100%	-	-
sonstige Beschilderung	Nach dem Verursacherprinzip			
Markierung	-	100%	-	-
Leiteinrichtungen	-	100%	-	-
Endvermessung und Verbücherung	-	100%	-	-
Prüfkosten	-	100%	-	-
VLSA	Nach Grünzeitverteilung		-	-

## XI. Zahlungsverkehr

- 1) Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt gemäß der Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen.  
  
Das Land Steiermark prüft nach dem Einlangen die Rechnungen auf deren Richtigkeit. Kopien der geprüften Rechnungen werden der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG sofort nach der Prüfung zur Bezahlung ihrer Anteile **an das ausführende Unternehmen** weitergeleitet (Transferleistungen).
- 2) Die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG verpflichtet sich Rechnungen über ihre Anteile direkt **an das ausführende Unternehmen** umgehend, längstens aber binnen 14 Tagen ab Einlangen, vollständig zu begleichen.
- 3) Vom ausführenden Unternehmen berechnete Verzugszinsen sind von jenem Vertragspartner zu bezahlen, der den Verzug zu verantworten hat.
- 4) Werden vom Land als richtig geprüfte Rechnungen durch die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG nicht anerkannt, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten (Personalaufwand, Verzugszinsen udgl.) von der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG zu tragen, außer der Einwand der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG stellt sich als richtig heraus (Anerkenntnis des Einwandes durch das Rechnung legende Unternehmen, das Land oder gerichtliche Entscheidung).
- 5) Einwände gegen geprüfte Rechnungen müssen dem Land schriftlich und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, widrigenfalls werden diese nicht beachtet.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: ..... *MP* .....

## D. ÜBERNAHME UND ERHALTUNG

### XII. Übernahme

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wird vom Land eine Bauübernahme in Anwesenheit der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG durchgeführt und eine Bauübernahme-Niederschrift verfasst, die von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Im Weiteren veranlasst das Land eine Endvermessung und Verbücherung.

Mit dieser Bauübernahme übernimmt die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG folgende Anlagen in ihren Verantwortungsbereich zur weiteren baulichen und betrieblichen Erhaltung. Damit ergibt sich hinsichtlich der von den Vertragspartnern jeweils zu betreibenden und zu erhaltenden Anlagen folgende Abgrenzung der Verantwortlichkeitsbereiche (XIV):

Anlage	Stadt	Land	KAGES/ KIG	Stadt HG
Landesstraßen	-	100 %	-	-
Gemeindestraßen	100 %	-	-	-
Stauraumkanal Stadt - HG	-	-	-	100 %
Sonstige Entwässerungsanlagen auf Landesstraßengrund	-	100 %	-	-
Gemeindestraßenanschlüsse			-	-
Gehsteige, Gehweg, Radverkehrsanlagen			-	-
Fahrbahnteiler			-	-
Beleuchtung			-	-

### XIII. Stromkosten Beleuchtung

Die laufenden Stromkosten für die Beleuchtung sind von der Stadt zu tragen.

#### XIV. Erhaltung

- 1) Das Land ist Wegehalter hinsichtlich aller in den Verantwortungsbereich des Landes gemäß XII fallenden Straßenanlagen. Das Land verpflichtet sich diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, in Stand zu setzen und zu warten (einschließlich Winterdienst).

#### XV. Haftung

- 1) Jeder Vertragspartner haftet für die in seinen Verantwortungsbereich gemäß XII fallenden Anlagen gemäß den allgemeinen Haftungsregelungen des ABGB.  
Für Anlagen, die als Wege im Sinn des § 1319a ABGB gelten, finden die dort geregelten Haftungsbestimmungen Anwendung.
- 2) Die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG übernimmt unbeschadet einer Vergabe an Dritte die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar herbeigeführten Schäden oder Schadensfolgen auf Straßengrund, die durch die in den Verantwortungsbereich der Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG fallenden Anlagen herbeigeführt werden und hat das Land von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 3) Die Vertragspartner haften für die Erfüllung der behördlichen Auflagen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich gemäß XII und haben den jeweils anderen Vertragspartner aus Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 4) Die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG verzichtet dem Land gegenüber auf die Mängelrüge gemäß §§ 922 ff ABGB.

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: 

## **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **XVI. Rechtsüberbindung**

Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

### **XVII. Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt.

### **XVIII. Gebarungskontrolle**

Die Stadt/Stadt-HG/KAGES/KIG stimmt einer Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß dem Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010 zu.

### **XIX. In-Kraft-Treten / Gültigkeit**

- 1) Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.
- 2) Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- 3) Dieser Vertrag tritt jedoch außer Kraft, wenn sich die bei Vertragsabschluss geltenden Bestimmungen so wesentlich ändern, dass eine Aufrechterhaltung des Vertrages nicht mehr möglich ist.

### **XX. Gerichtsstand**

Die Vertragspartner vereinbaren als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.

## XXI. Datenschutzklausel

*Der Vertragspartner stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 i.d.g.F. ausdrücklich zu, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Einhaltung dieses Vertrages anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 Datenschutzgesetz 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.*

*Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.*

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....  .....

## XXII. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in **einer** Urschrift errichtet, die beim Land verbleibt. Die Vertragspartner erhalten eine Abschrift.

**Für das Land Steiermark**

Der Projektleiter

.....  
(Ing. Arnim Tripolt)

Graz, am .....

**Für das Land Steiermark**

Der Abteilungsleiter

.....  
(LBD DI Andreas Tropper)

Graz, am .....

**Für die Stadt Graz**

Gemeinderatsbeschluss

Der Bürgermeister

.....

(Mag. Siegfried Nagl)

....., am .....

Gemeinderat .....

( )

....., am .....

Gemeinderat .....

( )

....., am .....

**Für die Stadt Graz  
Vertreten durch die  
Holding Graz Kommunale  
Dienstleistungen GmbH**

.....  
(Dr. Gert Heigl)  
Graz, am .....

.....  
(Mag. Jürgen Löschnig)  
Graz, am .....

.....  
(DI Dr. Kajetan Beutle)  
Graz, am .....

.....  
(Ing. Thomas Beletz)  
Graz, am .....

**Für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.:**

Bestandteil des  
Gemeinderatsbeschlusses  
Der Schriftführer: .....

.....  
Dipl.KHBW Ernst Fartek, MBA  
(Vorstand für Finanzen und Technik)

.....  
Mag. Dr. Thomas Zacharias  
(Leiter Liegenschaftsangelegenheiten)

**Für die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft m.b.H.:**

.....  
Dipl.KHBW Ernst Fartek, MBA  
(Geschäftsführer)

.....  
Dr. Thomas Zacharias  
(Leiter Liegenschaftsangelegenheiten)